

werden bevormundet werden, sie wird die etwaigen ständischen Anträge in Erwägung nehmen, es wird ihr aber nicht zu verargen sein, wenn sie dabei auf die besondern Interessen der Städte Dresden und Leipzig Rücksicht nimmt, da die Beschränkung der Juden auf diese beiden Städte eine solche Berücksichtigung hinlänglich rechtfertigt. Von dem Erfolge dieser Erörterungen wird es abhängen, ob, und ob noch bei dem gegenwärtigen Landtage die Regierung sich in dem Fall finden wird, der Ständeversammlung anderweitige Gesetzworlagen zu machen. Zur Zeit kann die Regierung nicht gemeint sein, solchen Anträgen zu widersprechen, die für die Juden nicht mehr in Anspruch nehmen, als was der Entwurf von 1837 ihnen zu verstaten beabsichtigte. Anders aber ist der Fall bei dem jetzt vorliegenden Vorschlage der Deputation. Mit der beantragten Theilnahme der Juden an den §. 65 der Städteordnung bezeichneten Rechten wird sich die Regierung kaum einverstanden erklären können, und zwar darum nicht, weil dies politische Rechte sind. Bei der Bearbeitung und Berathung des Gesetzes von 1838 ist von Seiten der Regierung und der Ständeversammlung einverständlich davon ausgegangen, daß es sich nicht von einer völligen Gleichstellung der Juden mit der christlichen Bevölkerung handle, und auch der jetzige Deputationsbericht hat sich dieses Ziel nicht gesetzt. Der Zweck des Gesetzes war, den in Dresden und Leipzig einheimischen Juden den thunlichst freien Weg zu redlichem Erwerbe zu eröffnen. Diesem Zwecke war die Einräumung politischer Rechte völlig fremd, denn der Mangel dieser Rechte hindert die Juden in ihrem Erwerbe auf keine Weise. Nun sind die politischen Rechte die am höchsten stehenden Rechte des Staatsbürgers; wollte man diese den Juden einräumen, so wäre gar nicht abzusehen, mit welchem Grund man ihnen, in viel untergeordneten Beziehungen, die Gleichstellung der Rechte versagen könnte. Wollte man den Juden bürgerliche Ehrenrechte einräumen, während man ihnen die den Gewerbsbetrieb betreffenden Rechte fortwährend zu beschränken gedächte, so würde man dadurch eine Mißachtung jener Rechte zu erkennen geben, indem man sie dadurch geringer schätzte, als einen oder den andern gewerblichen Vortheil. Man hat die Ausschließung der Juden von den bürgerlichen Ehrenrechten als eine Ehrenkränkung dargestellt, man hat sie mit den Folgen erlittener Zuchthausstrafe verglichen; man hat gesagt: Was ist das Leben ohne Ehre? Diese Darstellung aber ist völlig unrichtig; denn es ist ein großer Unterschied zwischen: gewisse Ehrenrechte nicht haben und Ehrenrechte zur Strafe verlieren; es ist ein großer Unterschied zwischen Ehrenrechten und Ehre. Es gibt manche Verhältnisse, die den Beteiligten besondere Ehrenrechte gewähren; aber Niemand wird behaupten, daß der, welcher diese Rechte nicht genießt, der Ehre ermangle. Ich bleibe bei den bürgerlichen Ehrenrechten stehen. Die Mehrzahl der christlichen Bewohner der Städte — alle, die das Bürgerrecht nicht haben — sind davon ausgeschlossen; ja die Ausschließung von diesen Rechten ist nicht einmal eine Beschränkung des eigentlichen Bürgerrechts, denn sie sind kein integrierender Bestandtheil des Bürgerrechts. §. 65 der Städteordnung sagt ausdrücklich: „Außer dem Bürgerrechte im Allge-

meinen gibt es noch besondere Rechte;“ es sind also die Ehrenbürgerrechte vom allgemeinen Bürgerrechte ganz verschiedene Rechte. Es gibt daher ganze Classen völlig unbescholtener Bürger, die diese Ehrenrechte nicht genießen, wie z. B. die außerhalb der Stadtbezirke wohnenden Frauenspersonen, Empfänger von öffentlichen Almosen, denn auch diese können die rechtlichsten Bürger sein. Nicht deshalb, daß man sie der bürgerlichen Ehrenrechte unwürdig erachtete, läßt man diese Classe von Bürgern daran nicht Theil nehmen, sondern aus allgemeinen politischen Ansichten über das, was für die Ausübung jener Rechte das den Verhältnissen Entsprechende sei. Rücksichten dieser Art sind es auch, welche es angemessen erscheinen lassen, in einem Staate, wo die christliche Religion die vorherrschende ist, ja wo sie nach §. 33 der Verfassungsurkunde als Staatsreligion angesehen werden kann, die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte den Bekennern der christlichen Religion vorzubehalten, wie es auch in Bezug auf die Theilnahme an Staatsämtern und die Theilnahme an der Landesvertretung der Fall ist. Die Ehrenbürgerrechte sind für Communalangelegenheiten von nicht geringerer Wichtigkeit, als für die Landesangelegenheiten die Theilnahme an der ständischen Vertretung und den Staatsämtern. — Wenn ich auf §. 33 der Verfassungsurkunde Bezug genommen habe, so muß ich mit wenigen Worten auf die Discussion zurückkommen, die sich über diese Paragrafhe neulich erhoben hat. Sie lautet so: „Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in der Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukommt.“ Mir scheint es aber unzweifelhaft, daß die Verfassungsurkunde hier diejenigen, die nicht einer im Königreich Sachsen aufgenommenen christlichen Gesellschaft angehören, von dem gleichen Vollgenusse der bürgerlichen und politischen Rechte ausschließt. Nur jenen erkennt sie diesen gleichen Genuß zu, allen andern bloß einen Antheil, und nur in der Maße, wie ihnen vermöge besonderer Gesetze zukommt. Daß unter den besondern Gesetzen nicht bloß die im Jahre 1831 bestehenden gemeint sind, sondern auch die nach Befinden später zu erlassenden, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Gegensatz aber, in welchem beide Abschnitte der angeführten Paragrafhe mit einander stehen, und der Gebrauch der eine Beschränkung offenbar andeutenden Worte „Antheil“ und „nur“ im letzten Satze scheinen zu beweisen, daß eine solche gesetzliche Ausdehnung der staatsbürgerlichen Rechte der Nichtchristen, welche sie den für die aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften vorbehaltenen gleichstellte, keinesweges im Sinne der Verfassungsurkunde liege. Ich glaube gezeigt zu haben, daß die Ehrenhaftigkeit der Juden durch die Versagung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht im mindesten in Zweifel gestellt wird. Ich wende mich nun zu dem Grunde, daß den Pflichten der Juden als Bürgern auch die diesfallsigen Rechte gegenüberstehen müßten. Dieser Grund würde, wenn nicht alle solche allgemeine Sätze Ausnahmen zuließen, mehr auf den unbeschränkten Gewerbsbetrieb angewendet werden können; allein für den